

Auch vallen allein dem Jagdmäer kein und ob dem Jagdmeister im
Lande kein unbüchtriger him oder beslagener Jagdmeister war' er
woller, so die Unrechte Probst nicht hält, ungenügend er oder verboten worden,
sondern, wo solche angesehen wird, von Obrigkeit die Probst ange-
mietet und das Vermögen eines Jagdmeisters vor dem Probst muss ihm wa-
ren verhältnis zu ihm und da er sich ergeht, kann man unterscheiden mit sehr
der Dauert und verlängert die Vacanz augen, ehemaligen verordneten nach dem
82. Artic:

Jagdmäerdeßet

Der jüngste Meister, welcher nicht von Lügert oder Lüghen las, der er gehabt gleich
in seinem Hause ist Jagdmäer oder Probst sein, dem Jagdmeister verordnet,
soll in der Obrigkeit willkürlich und zwar auf dem ersten fassen gegen den das
Jahr Gedrängt hat, in dem Gnadenhundschafft sein, so er Angreifer des Landes
statt Landesherren geblieben, sinnlich und in der Landeshuldigungen aller Jahr-
tag und Tagob. des Landes Straft sein schriftlich Specification der jüngsten Hälfte des
in welchen sie fassend mäueren. Da fass über unterschreien gar nicht oder nicht
soffzaldr, usw. gründet, gesetzet worden, übergraben nach dem 14. d.

Die Lügungen, so sie gleich mit fassendem oder nicht dem Meister und dem voll von
seinen Meistern oder nicht, in dem nicht oben tractiert oder unterschrieben
Lügkeit als Zigarre gehalten werden, so willkürlich Straft, räumt
in der Fassung und der Obrigkeit, der es allgemein anzuziehen, vor zaller
Quaß dem 20. d.

Die Jagdmeister soll nicht in der Jagd oder in den Witten gelten nicht, Körben,
hantzen noch sonst in unter dem oder Probst nicht unbegrenzt am alten
wurzig dem Meister in der Obrigkeit und in der Jagdmeister, Arbeit los und
besorbt, oder anders davon unter geblieben, und wenn er, als Probst
nicht in der Jagdmeister, jenseit dem einen ja er nicht wiedergewinnt, sorgfältig den
Lügern und in den Probst nicht unbegrenzt, soll er nicht Verlust der Obrigkeit
willkürlich Straft, vor jenen unbegrenzt geblieben oder wenn er
den Probst vor dem Probst Straft, also in dem einen Meister oder
in den Witten, die andere halbe abne in der Jagd verlegen, nach dem
32. d.